

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1985

Geschäftszahl

81/08/0135

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0539/75 E 9. Juli 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Hat die Berufungsbehörde über das Rechtsmittel in der Sache entschieden, obwohl die Berufung als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre - im Beschwerdefall kam der erstinstanzlichen Erledigung wegen Fehlens der eigenhändigen Unterschrift des Genehmigenden und einer Beglaubigungsklausel Bescheidcharakter nicht zu - dann hat sie den Berufungsbescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.